

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 37 (1961-1962)

Heft: 10

Rubrik: DU hast das Wort

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. März 1960 eine kurze Übersicht über die militärische Bedeutung des Plans zur Zeit Frunzes. Oberst Prakhov beteuerte, daß auch diesmal **der Übergang zum Territorialsystem keineswegs bedeute, daß etwa das reguläre Kaderheer aufgelöst werde**. Es wurde ferner angedeutet, man könne mit dem neuen System die Mannschaften von vier Territorialdivisionen ausbilden mit einem Betrag, der für den Unterhalt nur einer Kaderdivision aufgewendet werden müsse. Der Stand der Volksbildung und der Schulung sowie die Tätigkeit des freiwilligen Wehrverbandes DOSAAF haben zur Folge, daß die jungen Sowjetbürger weit schneller als früher lernen, die neuen, meist komplizierten Waffen zu handhaben. Entsprechende Fortschritte sind auch erzielt worden auf dem Gebiet der Unterweisung selbst. Daher wird jetzt die Milizausbildung ganz andere Möglichkeiten haben als damals, 1924.

Die militärische Entwicklung innerhalb des Ostblocks scheint offenbar vermehrtes Gewicht zu legen auf große Truppenkörper herkömmlicher Art: kampfbereite Kaderdivisionen mit langer Dienstzeit und technisch komplizierter Ausrüstung werden unterstützt durch große Milizverbände herkömmlicher Art, jedoch mit moderner Bewaffnung. Diese Milizen scheinen in allen Punkten die Heimwehr des Nordens an Umfang und Schlagkraft zu übertreffen, wobei dies gerade unter der gegenwärtigen militärischen Entwicklung die Bedeutung dieser Heimwehren noch mehr hervorhebt.

Die Entwicklung eröffnet den westlichen Demokratien nicht gerade die glänzendsten Aussichten. Während die Heere der Warschaupakt-Mächte an Umfang und Schlagkraft verstärkt werden, flöten die kommunistischen Parteien die Melodie der «friedlichen Koexistenz». Die letzte Parteitagerklärung hält wieder einmal fest, der Ostblock kämpfe «für Frieden und Sozialismus», und die Ursache des Krieges sei erst dann beseitigt, wenn der Westen endgültig durch den Kommunismus besiegt sei. Diese klare Kriegserklärung kommt indessen in Chruschtschows Umschreibung der «friedlichen Koexistenz» zum Ausdruck als Krieg mit wirtschaftlichen und politischen – nur nicht mit militärischen – Mitteln. Moskau meint, diese Kampfformen reichten für den Sieg aus, während Peking für jenen Teil des Ostblocks das Wort führt, der für eine sofortige militärische Großaktion eintritt; einstweilen ist jedoch diese Gruppe noch in der Minderheit. Sollte es zum Krieg kommen, wäre der Ostblock dazu bereit. Über einen allfälligen Großkrieg hat Chruschtschow geäußert:

«Wir sind überzeugt, daß die Menschheit in einem neuen Krieg nicht zugrunde gehen wird; sie wird nur endlich und endgültig die verfaulte kapitalistische Gesellschaftsform abschütteln – jenes System, das den Krieg hervorbringt...»

H. A.

Blick über die Grenzen



Wie die Bersaglieri, gehören auch die ruhm- und traditionsreichen Alpini zu den Elitetruppen der italienischen Armee. – Unser Bild zeigt eine Gruppe Alpini im Hochgebirgs-Einsatz. ATP

Schweizerische Armee

Der militärische Strafvollzug

Über die Gewährung und die Durchführung des **militärischen Strafvollzugs** besteht da und dort Unklarheit. Die Grundsätze sollen deshalb kurz zusammenfassend werden.

Der militärische Strafvollzug kann Militärdienstpflichtigen sowie männlichen oder weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes zugebilligt werden, wenn sie militärgerechtlich zu einer Gefängnisstrafe (nicht aber zu einer Zuchthausstrafe) verurteilt wurden. Voraussetzungen für die Gewährung dieser Rechtswohlart sind:

- daß die bestraft Tat und das Vorleben des Verurteilten keine ehrlose Gesinnung erkennen lassen,
- daß von der Strafe noch mindestens 14 Tage erstanden werden müssen,
- daß der Verurteilte nicht gleichzeitig aus der Armee ausgeschlossen wurde und daß Offiziere nicht ihres Grades entsetzt wurden,
- daß das Urteil nicht im Abwesenheitsverfahren gefällt wurde,
- daß dem Verurteilten nicht der bedingte Strafvollzug gewährt wurde (wird dieser nachträglich widerrufen, kann das Eidgenössische Militärdepartement den militärischen Vollzug der Strafe zubilligen).

Während Offiziere und Hilfsdienstpflichtige mit Offiziersfunktion die militärisch vollzogene Gefängnisstrafe in einer Festung verbüßen, erfolgt dies für Unteroffiziere und Mannschaften beim Militärstrafdetachement auf dem Zugerberg; für FHD werden vom Eidgenössischen Militärdepartement von Fall zu Fall Weisungen erlassen. Dem Militärstrafdetachement steht ein Gutsbetrieb zur Verfügung. Der hier verbüßte Strafvollzug

bezieht neben der Sühne für die begangene Tat vor allem auch die charakterliche und militärische Nacherziehung des Verurteilten durch militärische und produktive Arbeit unter militärischer Zucht und Ordnung. Der Verurteilte trägt das Wehrkleid und untersteht dem Militärstrafrecht. Er bezieht weder Sold noch Erwerbsausfallentschädigung, erhält jedoch bei guter Führung eine tägliche Entschädigung von Fr. 1.–.

Beim militärischen Strafvollzug kann insofern von einer Rechtswohlart gesprochen werden, als die Strafe nicht gemeinsam mit bürgerlichen Kriminellen in einer bürgerlichen Strafanstalt verbüßt werden muß. Ein Rechtsvorteil liegt auch darin, daß die Löschung des Urteils im Strafreister statt nach zehn schon nach fünf Jahren seit dem Ende der Strafverbüßung verlangt werden kann.

Redaktion - antworten

Fw. R. Z. in Z.

«Immer wieder stoße ich beim Lesen militärischer Fachzeitschriften auf das Wort „Logistik“. Was wird eigentlich darunter verstanden?»

Logistik umfaßt die Bereitstellung und den Einsatz der militärischen Hilfsquellen eines Staates zur Unterstützung seiner Streitkräfte, d.h.: die materielle Versorgung der Truppe mit allem, was sie zur Ausstattung, zur Erhaltung ihrer Kampfkraft und zur Durchführung ihres Auftrages benötigt, und die Entlastung von allem, was ihre Beweglichkeit und Einsatzfähigkeit hemmen könnte, sowie das gesamte militärische Transport- und Verkehrswesen.

Woher stammt

... «Abkommen»?

Das Abkommen heißt bekanntlich der Punkt, auf den die Visierlinie im Augenblick der Schußabgabe gerichtet war. Der Ausdruck stammt aus der Sprache der alten Büchsenmeister, in der er bereits im 16. Jahrhundert nachweisbar ist. In einer von einem Augsburger Büchsenmeister um 1590 verfaßten «Erklärung etlicher Namen, die Büchsenmaisterey, Geschützes vnd Feuerwercks Kunst betreffend, Recht, Zierlich vnd auffs kürzest darvon zureden» heißt es: «Abkommen heist vnd ist der letste Augenblick des Zihlens, wann einer loß truckt.» Der Ausdruck hat auch in der Jägersprache Aufnahme gefunden.

(Aus «Wort und Brauchtum des Soldaten», H. G. Schulz, Verlag, Hamburg)

DU hast das Wort

Tot oder lebendig?

(Habe ich mich richtig verhalten? – Nr. 7/1961 und 9/1962)

Lieber Kamerad Muff,

Auf Deine Anfrage in der Rubrik «Habe ich mich richtig verhalten» möchte ich Dir folgendes erwidern: Seit 1950 mache ich jedes Jahr Dienst und habe daher schon viele Manöver mitgemacht. Als jun-

ger Korporal und später als Wachtmeister habe ich mich auch schon oft aufgeregzt wegen eines Schiedsrichterentscheides und bin auch schon mit dem einen oder andern zusammengestoßen. Mit der Zeit jedoch nimmt man das nicht mehr so tragisch, schon gar nicht, wenn man bedenkt, daß die Schiedsrichter eben auch nur Menschen sind, und gar manchmal ist ihnen von der Übungsleitung vorgeschrieben, so zu entscheiden, daß dabei die eine oder andere Partei zu Unrecht benachteiligt wird. Daß wir in den Manövern aber Schiedsrichter brauchen und froh über deren Anwesenheit sein müssen, dazu diene Dir folgender Fall, den ich im Oktober 1961 anlässlich einer Manöverübung erlebt habe. Ich bin im Dienst Wm. der Panzergrenadiertruppen und hatte den Auftrag, mit 10 Grenadiereinheiten, unterstützt von 2 Panzern 51, die Ortschaft Muolen von Norden her anzugreifen und womöglich die ersten Häuser des Dorfes zu besetzen. Wir gingen also im Schutze von Nebel gegen das Dorf vor und wurden mit ziemlich viel Feuer empfangen. Wie stark der Feind im Dorfe war, wußten wir zu jener Stunde noch nicht. Was wir aber gleich wußten, war, daß es sich um Motordragonereinheiten handeln mußte, denn die kamen jetzt in hellen Scharen den Abhang herunter mit aufgepflanzten Bajonetten. Wir taten ohne weiteres das gleiche, und bald ging's Mann gegen Mann. Und jetzt traten, Gott sei Dank, die Schiedsrichter in Aktion und machten dem Kampf ein Ende, indem sie alles neutralisierten, nicht ohne jedoch die Taktik und den Einsatz gelobt zu haben. Wenn in jenem Moment keine Schiedsrichter anwesend gewesen wären, dann

hätte es, ohne zu übertreiben, Verletzte gegeben, so heftig waren wir ineinander verbissen. Jener Vorfall hat mir gezeigt, daß wir eigentlich, wenn uns etwas «abverheit», nicht über die Schiedsrichter herfallen, sondern eben uns vor Augen halten müssen, daß jene Männer nach bestem Wissen und Können urteilen, wie etwa der Schiedsrichter bei einem Fußballmatch. Abschließend sei noch gesagt, daß wir unmöglich ins Dorf gekommen wären, da sich darin ein ganzes Motor-dragonerbataillon befand. Aber dank den Schiedsrichtern hat es keine Verletzten gegeben.

Vielelleicht trösten Dich meine Ausführungen, und wenn Du nächstesmal wieder im Kampf bist, so denk daran, es hat vielleicht so kommen müssen mit dem Schiedsrichterentscheid.

Mit freundlichen Grüßen Dein

Wm. Thiemeyer



Sektionen

Eine außerordentliche Hauptversammlung des Unteroffiziersvereins des Kantons Glarus hat am 2. Dezember 1961 beschlossen, am 6. und 7. Oktober 1962 Kantonale Unteroffizierstage durchzuführen, zu der Unteroffiziersvereine aus der Nachbarschaft eingeladen werden. Der UOV des Kantons Glarus feiert seinen 75. Geburtstag, den er in einem größeren Rahmen begehen möchte. Als Präsident des OK hat sich Landesstaththalter und Militärdirektor Oberst Hermann Feusi zur Verfügung gestellt.
J. E.

Termine

Februar

- 2.-4. Grindelwald: Schweizer Meisterschaften im militärischen Winter-Mehrkampf
- 18./19. Gurnigel: Winter-Mannschaftswettkampf Flieger- und Flab-Truppen

März

- 18. Romanshorn: 5. Romanshorner OL des UOV
- 25. 14. Gedenklauf Le Locle-Neuchâtel

Juni

- 16./17. Frauenfeld: Sommer-Armeemeisterschaften
- 23./24. Bern: Schweizerischer Zweitagemarsch des UOV Bern

Juli

- 21.-29. Nijmegen: Viertagemarsch

September

- 1./2. Zürich: Schweizer Meisterschaften im Sommer-Mehrkampf

Oktober

- 6./7. Glarus: KUT des UOV Glarus

KURSAAL
BERN

....eine Unterhaltungsstätte,
die an Gestaltung und Dar-
bietung ihresgleichen sucht

Programm täglich
15.30 und 20.30 Uhr

Hotel de la Gare
Bielle
Telefon 27494
A. Scheibli, propriétaire
Gepflegte Küche - Cuisine soignée
Moderne Zimmer - Tout confort

Unsere **Qualitätsreinigung** und unser vereinfachter stark verbilligter **Quick-Service**, erlauben Ihnen eine regelmäßige chemische Reinigung Ihrer Kleider und Uniformen.
7 Filialen
Über 30 Depots
Prompter Postversand
nach d. ganzen Schweiz

Braun & Co.
FÄRBEREI UND
CHEM. REINIGUNG
Basel Neuhausstraße 21 Telefon 32 54 77

Unsere 4 Abteilungen

- 1** Lacke und Farben Farberatungsdienst
- 2** Chemische Produkte für Oberflächentechnik
- 3** Textilhilfsmittel
- 4** Keim'sche Mineralfarben Silex
Alleinvertretung

HEINRICH WAGNER & CO.

Chemische Werke Zürich 48 Werdhölzlistrasse 79 Telefon 051/52 4414

Seit 1911
Herkenrath-Metallspritz-Verfahren

Das Prinzip:
Von einem Metalldraht wird fortwährend ein Tropfen abgeschmolzen, zerstäubt und aufgeschleudert.

Die Ausführung erfolgt mit HERKENRATH - Metallspritz - Apparat HEAG

Das Resultat: Metallüberzüge auf Metall, Holz, Stein, Glas usw.

FRANZ HERKENRATH AG.
Physikalische Werkstätten
Zürich 11 / Gujerstrasse 1
Telephon: (051) 46 79 78 / Bahnstation: Zürich-Oerlikon
Tramlinie: Nr. 14 (Zürich-Seebach) / Haltstelle: «Eisfeld»